

1959	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1959	Nr. 51
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
16. 12. 59	Erstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes	721
15. 12. 59	Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen	722
10. 12. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 des Badischen Landesgesetzes zur Förderung des Wiederaufbaues in Gebäudebrandschadensfällen vor der Währungsreform	723
11. 12. 59	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	724

Erstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (1. ÄndG AKG).

Vom 16. Dezember 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 39 des Gesetzes zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) erhält folgende Fassung:

„§ 39

Barablösung von Spitzenbeträgen und von Kleinbeträgen

(1) Spitzenbeträge sowie Kleinbeträge, die einem Gläubiger nach Feststellung seines Rechts auf Ablösung zustehen, werden unter Zuschlag von vier vom Hundert Zinsen für die Zeit vom 1. April 1955 an in bar ausgezahlt. Sind Kleinbeträge bereits ausgezahlt, so sind die Zinsen für die Zeit bis zum ersten Tag des der Auszahlung folgenden Monats nachträglich an den Ablösungsberechtigten zu zahlen.

(2) Spitzenbeträge sind Beträge unter einhundert Deutsche Mark, die von der einem Gläubiger zustehenden Ablösungsschuld nach Abzug von einhundert Deutsche Mark oder des höchstmöglichen ungebrochenen Vielfachen von einhundert Deutsche Mark verbleiben.

(3) Kleinbeträge sind einem Gläubiger zustehende Ablösungsbeträge, die geringer sind als einhundert Deutsche Mark.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 39 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 2. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 7) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1959.

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung
über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen
und über die Erstattung fortgewährter Leistungen.**

Vom 15. Dezember 1959.

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 14 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Ersatzleistungen an Helfer
(§ 14 des Gesetzes)

Die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen (Helfer) erhalten aus Anlaß ihrer Dienstleistung auf Antrag Ersatz für

1. notwendige bare Auslagen (§ 2),
2. zusätzliche Verpflegungskosten (§ 3),
3. Verdienstausschlag aus selbständiger Tätigkeit und Vertretungskosten (§ 4),
4. allgemeinen Aufwand in besonderen Fällen (§ 5).

§ 2

Ersatzbarer Auslagen

(1) Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel für notwendige Fahrten zwischen der Wohnung oder der Arbeitsstätte des Helfers und der Dienstleistungsstätte oder zwischen zwei Dienstleistungsstätten sind die entstandenen Auslagen bis zur Höhe der Fahrkosten der zweiten Wagen- oder Schiffsklasse zu erstatten, wenn der Anfang und das Ende der Wegstrecke im selben Ort oder in Orten liegen, die nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für die Bundesbeamten Nachbarorte sind. Bei Benutzung anderer Beförderungsmittel wird Entschädigung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für die Bundesbeamten gewährt; es sind jedoch höchstens die Kosten zu erstatten, die bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstanden wären. Nebenkosten werden nach den Vorschriften für die Bundesbeamten erstattet. Andere Auslagen, die durch die Fahrt entstanden sind, werden nicht erstattet.

(2) Liegen bei einer Fahrt nach Absatz 1 Satz 1 der Anfang und das Ende der Wegstrecke nicht im selben Ort einschließlich der Nachbarorte, so wird Reisekostenvergütung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für die Bundesbeamten gewährt. Bei Benutzung anderer als öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sind jedoch höchstens die Kosten zu erstatten, die bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstanden wären. Absatz 1 Satz 4 ist anzuwenden.

Bei Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften gelten die folgenden Reisekostenstufen:

Helfer in Führerstellung bis zum Bereitschaftsführer oder Warnamtsleiter sowie Helfer mit vergleichbarer Tätigkeit	Stufe II
Helfer in anderer Führerstellung oder mit vergleichbarer Tätigkeit	Stufe III
Helfer in Unterführerstellung oder mit vergleichbarer Tätigkeit	Stufe IV
Alle übrigen Helfer	Stufe V.

(3) Benutzt der Helfer auf ausdrückliche schriftliche Aufforderung der Heranziehungsbehörde ein eigenes Beförderungsmittel zur Ausführung der Dienstleistung, so erhält er Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie ein Bundesbeamter, der bei einer Dienstreise sein privateigenes Beförderungsmittel mit ausdrücklicher Ermächtigung benutzt hat.

§ 3

Ersatz zusätzlicher Kosten für Verpflegung

(1) Die Helfer erhalten eine Entschädigung wegen ihres Aufwands für zusätzliche Verpflegung. Die Entschädigung beträgt bei einer Dienstleistung von

mehr als 4 bis 8 Stunden	2,50 DM,
mehr als 8 bis 12 Stunden	5,— DM,
mehr als 12 Stunden	7,50 DM je Tag.

(2) Die Entschädigung fällt weg, soweit Tagegeld nach § 2 Abs. 2 gezahlt oder von Amts wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt wird.

§ 4

Ersatz für Verdienstausschlag und Vertretungskosten

(1) Helfer, die beruflich selbständig sind, erhalten eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag wegen einer Dienstleistung von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen. Bei der Ermittlung des Verdienstausschlages ist zusätzlich die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie beträgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 4,— DM. Soweit die Höhe des Verdienstausschlages nicht im einzelnen nachweisbar ist, beträgt die Entschädigung für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit 2,— DM und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

(2) Die Kosten einer Vertretung werden höchstens bis zu dem Betrage erstattet, der dem Helfer wegen Verdienstausschlages nach Absatz 1 zu erstatten wäre, wenn er einen Vertreter nicht bestellt hätte.

§ 5

Entschädigung für allgemeinen Aufwand

Helfer, die zur Zeit der Heranziehung Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung beziehen, erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Heranziehung verbundenen allgemeinen Aufwand in Höhe von 6,— DM je Dienstleistungstag. Es werden bei einer Dienstleistung von

- mehr als 2 bis 4 Stunden 2,— DM,
- mehr als 4 bis 8 Stunden 4,— DM,
- mehr als 8 Stunden der volle Tagessatz gezahlt.

§ 6

Erstattung fortgewährter Leistungen
(§ 13 Abs. 2 des Gesetzes)

Der Arbeitgeber hat seinem Antrag auf Erstattung der in § 13 Abs. 2 des Gesetzes genannten Leistungen einen Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt

- a) die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie die Dauer des Arbeitsausfalls infolge der Heranziehung,
- b) der Betrag der für den letzten Lohn- oder Gehaltszahlungsabschnitt vor der Heranziehung vertragsgemäß gewährten Leistungen und der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung,
- c) die Höhe der für die Dauer des Arbeitsausfalls infolge der Heranziehung vertragsgemäß gewährten Leistungen und der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

§ 7

Antragstellung

(1) Anträge von Helfern auf Gewährung von Ersatzleistungen (§ 1) oder von Arbeitgebern auf Erstattung fortgewährter Leistungen (§ 6) sind innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Beendigung der einzelnen Dienstleistung im Luftschutzdienst an die für die Ersatzleistungen oder die Erstattung zuständige Behörde zu richten.

(2) War jemand ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dieser Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages auf Wiedereinsetzung sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist der versäumte Antrag auf Ersatzleistungen oder Erstattung nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn die Stellung des Antrages vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung unter dem Vorbehalt der dem Land Berlin nach § 37 Abs. 2 dieses Gesetzes erteilten Ermächtigung auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1959.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 2 des Badischen Landesgesetzes zur Förderung
des Wiederaufbaues in Gebäudebrandschadensfällen vor der Währungsreform.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Oktober 1959 — 2 BvL 5/56 wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 2 des Badischen Landesgesetzes zur Förderung des Wiederaufbaues in Gebäudebrandschadensfällen vor der Währungsreform vom 19. Oktober 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 495)

auf Antrag

des Badischen Verwaltunggerichtshofs

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 297) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 2 des Badischen Landesgesetzes zur Förderung des Wiederaufbaues in Gebäudebrandschadensfällen vor der Währungsreform vom 19. Oktober 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 495) ist mit dem Grundgesetz und mit sonstigem Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Dezember 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen,
Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 11. Dezember 1959.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Zeit vom 7. bis 10. Januar 1960 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“; 2. die in der Zeit vom 7. bis 10. Januar 1960 in Köln stattfindende „BABY — Internationale Fachmesse für Kinderwagen und Kinderausstattung“; 3. die in der Zeit vom 12. bis 15. Januar 1960 in Frankfurt a. M. stattfindende „INTERSTOFF — Fachmesse für Bekleidungstextilien“; 4. die in der Zeit vom 29. Januar bis 7. Februar 1960 in Berlin stattfindende „Grüne Woche Berlin 1960“; 5. die in der Zeit vom 11. bis 15. Februar 1960 in Köln stattfindende „Internationale Möbelmesse“; 6. die in der Zeit vom 3. bis 8. März 1960 in Nürnberg stattfindende „11. Internationale Spielwarenmesse“; | <ol style="list-style-type: none"> 7. die in der Zeit vom 5. bis 10. März 1960 in Offenbach a. M. stattfindende „XXII. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse“; 8. die in der Zeit vom 6. bis 10. März 1960 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“; 9. die in der Zeit vom 11. bis 14. März 1960 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“; 10. die in der Zeit vom 11. bis 20. März 1960 in Berlin stattfindende Ausstellung „Wassersport und Wochenende Berlin 1960, Reisen, Camping, Freizeit“; 11. die in der Zeit vom 19. bis 21. März 1960 in Nürnberg stattfindende Ausstellung „10. Tag des Zweirads“; 12. die in der Zeit vom 20. bis 27. April 1960 in Düsseldorf stattfindende „INTERPACK — Internationale Messe für Verpackungsmaschinen und Verpackungsmittel mit internationaler Süßwarenmaschinen-Messe“; 13. die in der Zeit vom 11. bis 22. Mai 1960 in München stattfindende „12. Deutsche Handwerksmesse mit internationaler Beteiligung“; 14. die in der Zeit vom 15. bis 22. Mai 1960 in Köln stattfindende „46. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“. |
|---|---|

Bonn, den 11. Dezember 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer